

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2021103/1

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 13.07.2021 TOP: 2.20
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2021103/1
	Az.:	erstellt am: 15.06.2021

Betreff

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	13.07.2021: Stadtrat	13.07.2021	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		05.07.2021

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Annahme der angebotenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen entsprechend der beiliegenden Auflistung für den Zeitraum vom 21.04.2021 bis 13.07.2021.

Gesetzliche Grundlagen:

- § 99 Abs. 6 KVG LSA i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 20 Hauptsatzung Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Gemäß § 99 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 KVG LSA Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen dem Hauptverwaltungsbeamten (Oberbürgermeister). Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet nach § 99 Abs. 6 S. 3 KVG LSA die Vertretung (Stadtrat).

Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. In der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) ist im § 7 Abs. 2 Nr. 20 geregelt, dass die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen dem Oberbürgermeister bis zu einem Betrag von 1.000 € obliegt und somit vom Stadtrat übertragen wird.

Die Kommune erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckungszwecke anzugeben sind und übersendet ihn der Kommunalaufsichtsbehörde. Nach einem Schreiben des Ministerium für Inneres und Sport vom 27.10.2014 – Hinweise zu § 99 Abs. 6 KVG LSA – fallen auch Sponsoringgelder unter den § 99 KVG LSA.

Demnach obliegt gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 20 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) die Entscheidung zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

- bis zu 1.000,- € dem Oberbürgermeister und
- über 1.000,- € dem Stadtrat im Rahmen einer entsprechenden Beschlussfassung.

Die Envia M ist ein regionaler Energiedienstleister mit Sitz in Chemnitz. Im Unternehmensleitbild ist der sorgsame Umgang mit natürlichen Ressourcen - und damit verbunden die nachhaltige Entwicklung unserer Umwelt verankert.

Die Envia M stellt der Stadt Köthen (Anhalt) aus dem „Fond Energieeffizienz Kommune“ für die Verbesserung von Heizleistungen in den Kindereinrichtungen „Max u. Moritz“ und „Pinocchio“ zweckgebundene Mittel i.H.v. 4.500 € für 3 Heizungspumpen zur Verfügung.

Die Firma BSK Baumaschinenservice mit Sitz in Arensdorf spendet der Feuerwehr Arensdorf zur Anschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges Mittel i.H.v. 2.750 €

Da hier eine Überschreitung der Wertgrenze von 1.000 € vorliegt, ist ein Stadtratsbeschluss zur Annahme notwendig. Anliegend befindet sich hierzu die Übersicht der entgegengenommenen Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für den Zeitraum 21.04.2021 – 13.07.2021.

Weitere Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen über der Wertgrenze von 1.000 € sind in dem Zeitraum nicht eingegangen.

Da der letzte diesbezügliche Stadtratsbeschluss den Zeitraum bis 20.04.2021 umfasste, wird hier, um einen nahtlosen Übergang zu gewährleisten, der Zeitraum 21.04.2021 – 13.07.2021 erfasst.



Auflistung über 1.000 Euro 21.04.2021-13.07.2021.pdf